

# Benutzungsordnung für das Sport- und Jugendheim der Gemeinde Hohenwestedt



5.1

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.10.1999 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt hat sich zum Ziel gesetzt die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort zu fördern. Hierzu hält sie ein Sport- und Jugendheim vor, in dem Veranstaltungen insbesondere aus den Bereichen Kultur, Sport und Soziales durchgeführt werden können.
- (2) Im Hinblick auf die Flüssigkeit des Textes wird im Folgenden auf die gleichzeitige Darstellung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

## § 2 Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Sport- und Jugendheim.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten des Gebäudes erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Veranstalter sind für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

## § 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Sport- und Jugendheim steht Privatpersonen, Vereinen und Verbänden, Organisationen, politischen Parteien und Firmen für Veranstaltungen offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen des Sport- und Jugendheimes besteht nicht.
- (3) Soweit Raum 2 nicht für Sonderveranstaltungen benötigt wird, dient er während der allgemeinen Öffnungszeiten als Begegnungsstätte.

## § 4 Überlassung der Räume

- (1) Die Benutzung des Sport- und Jugendheimes bedarf der Genehmigung der Gemeinde Hohenwestedt. Jede einmalige und wiederkehrende Benutzung von Räumen ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag muß folgendes enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Veranstalters,
  - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungs- bzw. Übungsleiters,
  - c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung, voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer, notwendige Auf- und Abbauzeiten,
  - d) Bezeichnung der benötigten Räume und Einrichtungen,
  - e) vorgesehene Bewirtung.
- (3) Veranstalter, die eine dauerhaft wiederkehrende Nutzung des Sport- und Jugendheimes beabsichtigen, werden in den Belegungsplan aufgenommen. Ihnen wird die Belegung der üblicherweise genutzten Räume durch andere Veranstaltungen rechtzeitig mitgeteilt und soweit möglich, Ausweichräume angeboten.

## § 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Sport- und Jugendheim ist mit Ausnahme der Sommerferien montags bis donnerstags von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr und freitags von 10.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.
- (2) Diese allgemeinen Öffnungszeiten gelten nicht für die im Keller vorhandenen Umkleide- und Duschräume.
- (3) Außerhalb dieser allgemeinen Öffnungszeiten bedarf es zur Nutzung des Sport- und Jugendheimes einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Hohenwestedt, die

mit der Genehmigung nach § 4 erteilt wird.

(4) Aus Anlaß von Veranstaltungen auf dem Sportplatz kann der Raum 2 sowie die Terrasse auch am Wochenende geöffnet werden.

## § 6 Allgemeine Richtlinien zur Benutzung

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt übt das Hausrecht aus. Sie überwacht durch ihre Beauftragten (in der Regel den Hausmeister) den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung.
- (2) Die zur Benutzung angemeldeten Räume werden vom Hausmeister bereitgestellt und nach Abschluß der Veranstaltung von diesem wieder verschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung sind für den Bereich des Schießstandes, der Umkleide- und Duschräume möglich.
- (3) Der Hausmeister regelt im Einvernehmen mit dem Veranstalter den Auf- und Abbau des Inventars.
- (4) Alle Benutzer des Sport- und Jugendheimes sind verpflichtet die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Die genutzten Räume sind nach der Nutzung aufgeräumt zu übergeben.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte sowie Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (6) Der Benutzer hat die festgestellten bzw. durch die eigene Nutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Hausmeister und soweit der nicht erreichbar ist, der Gemeinde Hohenwestedt mitzuteilen.
- (7) Mit Energie und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

(8) Die Benutzer des Sport- und Jugendheimes sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(9) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die während seiner Nutzung des Sport- und Jugendheimes verursacht werden.

(2) Der Veranstalter und Benutzer des Sport- und Jugendheimes stellt die Gemeinde Hohenwestedt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen des Sport- und Jugendheimes stehen.

(3) Die Gemeinde Hohenwestedt haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung und höhere Gewalt entstehen.

(4) Die Gemeinde Hohenwestedt haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder andere Sachen der Benutzer.

## **§ 8**

### **Bewirtung**

(1) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Dieses gilt nicht für Schulveranstaltungen, Veranstaltungen der Kindergärten und von Vereinen und Organisationen für Kinder.

(2) Der Ausschank bei Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, Organisationen,

politischen Parteien und Firmen kann erfolgen

a) durch den Pächter

b) durch einen Gastwirt

Der Pächter ist berechtigt Speisen im geringen Umfang anzubieten. Darüber hinaus kann bei einem Ausschank durch den Pächter in Absprache mit diesem ein Lieferservice für Speisen in Anspruch genommen werden. Die Nutzung des im Sport- und Jugendheim vorhandenen Geschirrs ist dabei einvernehmlich mit dem Pächter zu regeln.

(3) Zur Durchführung privater Veranstaltungen ist die Beauftragung eines Gastwirtes erforderlich. Name, Wohnort und Betrieb des Gastwirtes sind der Gemeinde Hohenwestedt schriftlich mitzuteilen. Der Gastwirt hat eine für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.

(4) Das im Laufe eines Jahres abgängige Geschirr wird am Ende des Jahres ersetzt. Die Kosten hierfür werden auf den Pächter und die beteiligten Gastwirte im Verhältnis der Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen umgelegt.

## **§ 9**

### **Benutzungsentgelt**

(1) Die Benutzung des Sport- und Jugendheimes ist grundsätzlich unentgeltlich.

## **§ 10**

### **Reinigung**

(1) Die benutzten Räume sind nach der Nutzung aufgeräumt zu übergeben.

(2) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier usw. sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

(3) Die Reinigung der Küche einschließlich des Geschirrs und der Gläser obliegt dem Pächter bzw. dem beteiligten Gastwirt. Ob eine ordnungsgemäße Reinigung erfolgt ist,

wird durch den Hausmeister festgestellt.

(4) Kommt der Veranstalter bzw. Pächter oder Gastwirt seiner Verpflichtung nach Absatz 1, 2 bzw. 3 nicht nach, so werden diese Arbeiten auf seine Kosten veranlaßt.

(5) Über die in Absatz 1, 2 und 3 beschriebenen Arbeiten hinaus übernimmt die Gemeinde Hohenwestedt die Reinigung des Sport- und Jugendheimes.

(6) Die Gemeinde Hohenwestedt behält sich vorbei besonders starker Verschmutzung der Räume dem Veranstalter die über das übliche Maß hinausgehenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

## **§ 11**

### **Ausschluß von der Benutzung**

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzer von der weiteren Benutzung des Sport- und Jugendheimes ausgeschlossen werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 20.12.1977. Sie ersetzt gleichzeitig die Grundsätze der Gemeindevertretung Hohenwestedt für die Benutzung des Sport- und Jugendheimes vom 19.12.1977.

Hohenwestedt, 23.11.1999

Gemeinde Hohenwestedt  
Der Bürgermeister

gez. Landt